

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr.234 · April 2011

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Verwandtenunterstützung

Die Verwandtenunterstützung gehört zu den heisseren Eisen der Sozialhilfe. Wer von den Verwandten kann **für wen und in welchem Umfang** zur Unterstützung verpflichtet werden? Erfahren die Sozialbehörden, dass Sozialhilfebezüger über wohlhabende Eltern oder Kinder verfügen, wenden sie sich an diese und fordern sie auf, einen Beitrag an den Unterhalt zu leisten. Viele kommen dieser Anforderung nach und erachten eine Unterstützung als eine moralische Pflicht. Es wird deshalb meistens eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die für eine bestimmte Zeit eine Leistungspflicht vorsieht, die beiden Parteien als angemessen erscheint. Doch was geschieht im Konfliktfall?

Wer in **günstigen Verhältnissen** lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Gemäss Bundesgericht befindet sich der Berechtigte in einer Notlage, wenn er sich das zum Lebensunterhalt Notwendige nicht mehr aus eigener Kraft verschaffen kann. Dabei ist die Ursache der Notlage irrelevant. Insbesondere dem Selbstverschulden kommt keine Bedeutung zu.

Die Beitragsfähigkeit von Verwandten wird von den Sozialbehörden in denjeni-

gen Fällen empfohlen, in welchen das steuerbare Einkommen Fr. 180 000.– für Ehepaare oder Fr. 120 000.– für Alleinstehende übersteigt. Die Vermögensfreibeträge betragen Fr. 500 000.– für Ehepaare und Fr. 250 000.– für Alleinstehende.

Heikle Fragen des Rechts und der Billigkeit ergeben sich oft, wenn **Vermögenswerte auf die Kinder übertragen** wurden und sich daraus später eine Bedürftigkeit entwickelt. Entscheidend ist einzig die aktuelle Situation im Zeitpunkt der Bedürftigkeitsprüfung durch die Behörden. Das Bundesgericht ist in einem Fall zum Schluss gekommen, dass die Hilfe nicht verweigert werden dürfe, auch wenn die Notlage durch den Bedürftigen selbst durch vorgängigen Vermögensverzicht verschuldet worden sei. Inwieweit in dieser Vermögensverschiebung missbräuchliches Verhalten im Sinne **eines unrechtmässigen Bezugs** von Sozialhilfeleistungen erblickt werden kann, ist im Einzelfall unter Beachtung der konkreten Umstände zu würdigen.

STAUB TREUHAND AG



Pensionskassenoptimierung bis Alter 70

Die Steuerbehörden stellten sich bisher auf den Standpunkt, dass Vorsorgeoptimierungen nur bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters möglich seien. Gemäss einem neuen Bundesgerichtsentscheid dürfen Erwerbstätige, die nach der ordentlichen Pensionierung aufgrund einer Erwerbstätigkeit in einer Pensionskasse versichert sind, nun ebenfalls Nachzahlungen vornehmen, jedoch längstens bis zum Alter 70. Dies eröffnet u.a. bei der Steuerplanung völlig neue Perspektiven. Allerdings sind alle Rahmenbedingungen genau einzuhalten, will man unangenehme (Steuer-)Überraschungen vermeiden.

Die Neuerung

Das Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) nennt als Pensionierungszeitpunkt das Erreichen des «ordentlichen Rentenalters» (AHV-Alter). Allerdings lässt diese Vorschrift ausdrücklich auch eine andere Regelung zu.

Freizügigkeitskonti dürfen seit Einführung des BVG bis fünf Jahre nach dem ordentlichen AHV-Rentenbezug weitergeführt werden. Gestützt auf diese Bestimmung hat das Bundesgericht in einem früheren Entscheid festgestellt, dass auch Pensionskassenmodelle grundsätzlich bis Alter 70 zugelassen werden können.

Trotzdem wurden bisher Nachzahlungen aufgrund einer Deckungslücke ab Alter 65 verweigert. Gemäss dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid dürfen Nachzahlungen aufgrund einer Deckungslücke nun also auch zwischen Alter 65 und Alter 70 getätigt werden.

Die Berechnung

Die Berechnung muss sich jedoch auf das theoretische Alterskapital 65 beziehen. Demnach dehnt die neue Bestimmung die Optimierungsmöglichkeiten in betragsmässiger Höhe nicht aus. Ausgedehnt wird lediglich der Zeitraum, in dem Optimierungen möglich sind.

Der Nutzen dieser Neuerung

Diese Ausweitung der Zeitspanne für Vorsorgeoptimierungen gilt es unbedingt zu nutzen! Rein vorsorgerechtlich ist dieser Vorteil in den meisten Fällen zwar nicht allzu hoch zu werten. Ab diesem Zeitpunkt könnten ja theoretisch die Vorsorgegefässe AHV und Pensionskasse angezapft werden. In einem Krankheitsfall wäre so das regelmässige Einkommen garantiert.

Der Vorteil in Spezialfällen

Von Interesse kann die neue Möglichkeit in gewissen Fällen der Beratung sein – und zwar sowohl aus steuerplanerischer als auch aus vorsorgerechter Perspektive.

Bei Nachfolgelösungen beispielsweise ist es vielfach angezeigt, dem Unternehmen allfällige Mittel noch **vor** der Übergabe an den Nachfolger steuergünstig zu entnehmen. Dank der Neuerung wird der Zeitraum für solche Massnahmen ausgedehnt. Dieser Zeitgewinn lässt sich bei richtiger Umsetzung für wirksame Steueroptimierungen nutzen.

Interessant kann die neue Möglichkeit auch bei Fällen sein, in denen relativ spät ein Zuzug in die Schweiz erfolgt(e) und die Vorsorgegefässe deshalb noch eher bescheiden alimentiert sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn anschliessend ein Kapitalbezug geplant ist. In diesem Fall kann man den zeitlichen Handlungsspielraum entscheidend verlängern.

Die konkrete Anwendung

Allerdings gilt es, die neuen Möglichkeiten im Gesamtrahmen zu beurteilen. Vielleicht sind noch weitere Massnahmen wie z.B. der AHV-Rentenaufschub sinnvoll. Darum empfehlen wir in jedem Fall eine seriöse Gesamtplanung, die alle relevanten Vorsorge- und Steueraspekte umfassend berücksichtigt sowie die Vor- und Nachteile sinnvoll gewichtet.



Vorsorgeoptimierung trotz Pensumsreduktion

Mit dem 2011 in Kraft getretenen neuen Artikel 33a, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufliche Vorsorge (BVG) kann der bisherige Lohn trotz reduziertem Arbeitspensum weiter versichert werden. Demnach dürfen auch bei Lohnreduktion Beiträge in bisheriger Höhe einbezahlt werden. Dies eröffnet erweiterte Steuerplanungshorizonte. Allerdings sind die Unsicherheiten momentan noch relativ gross. Es ist davon auszugehen, dass betreffend Anwendbarkeit (insbesondere in Sachen Nachzahlungen für Deckungslücken in dieser Zeitspanne) erst entsprechende Bundesgerichtsentscheide Klarheit schaffen werden.

Die Neuerung

Bisher galt der AHV-versicherte Lohn auch für die Pensionskassenversicherung als massgebender Höchstlohn. Neu kann für Personen ab Alter 58 aber eine Ausnahme gemacht werden: Bei Reduktion des Arbeitspensums ab diesem Alter dürfen der bisherige Lohn weiter versichert und auch die Altersgutschriften auf der bisherigen Basis berechnet werden.

Es sind jedoch zwei neue Voraussetzungen genau einzuhalten:

1. Die Pensumsreduktion darf höchstens 50 % betragen. Konkret: Nach der Pensumsreduktion setzt das Gesetz ein 50 %-Pensum voraus.
2. Die Optik «versichert auf dem bisherig höheren Lohn» gilt nur bis zum Erreichen des regelmentarisch ordentlichen Rentenalters. Mit anderen Worten: Dieses System ist im Alter zwischen 65 und 70 Jahren nicht (mehr) anwendbar.

Der vorsorgerechtliche Nutzen

Die Neuerung ist vor allem aus vorsorgerechtlicher Sicht interessant. Stellen wir uns einen Kadermitarbeiter vor, der sein Pensum im Alter von 60 Jahren von einem 100 %- auf ein 60 %-Pensum reduziert. Im Schadenfall hat er ab dem 720. Tag die Leistungen wie bisher versichert. Weiter darf er mit Genugtuung feststellen, dass seine Altersgutschriften in der

Pensionskasse – trotz Pensumsreduktion – weiterhin **unverändert** alimentiert werden.

(Hier ist allerdings anzufügen, dass in diesem Fall die Personalkosten für das Unternehmen steigen werden. Ob und wie weit eine betroffene Firma bereit sein wird, diese zusätzliche Last zu tragen, gilt es im Einzelfall genau abzuklären.)

Der steuerliche Nutzen

Auch steuerlich hat die BVG-Neuerung durchaus Interessantes zu bieten, denn trotz tieferem Lohn kann man die gleich hohen Altersgutschriften wie früher steuerlich absetzen. Achtung: Diese Aussage bezieht sich ausdrücklich und nur auf die ordentlichen jährlichen Altersgutschriften!

Offen bleibt, wie es sich mit Nachzahlungen verhält. Wie erwähnt, ist es möglich, einen höheren Lohn versichert zu halten, tatsächlich jedoch einen tieferen Lohn zu beziehen. Kein Wunder, beflügelt diese Regel die Fantasie zahlreicher Steuerplaner. So könnte es doch verlockend sein, basierend auf einem Lohn von z.B. CHF 120000 eine Nachzahlungsberechnung anzustellen, tatsächlich jedoch nur CHF 60000 zu beziehen. Steuerlich wird es dann besonders brisant, wenn vom Mehrheits- oder Alleinaktionär einer Gesellschaft in der gleichen Zeitspanne steuerprivilegiert Dividenden bezogen und diese für Nachzahlungen (berechnet auf dem ursprünglichen Lohn) verwendet werden.

Das Vorsichtsprinzip

Rein vorsorgerechtlich ist gegen solche Nachzahlungen nichts einzuwenden. Ob diese in der Praxis jedoch auch von den Steuerbehörden akzeptiert werden, bleibt abzuwarten. Deshalb empfiehlt es sich, den konkreten Sachverhalt mit den Fiskalbehörden zu erörtern und die steuerlichen Folgen im Voraus abzusprechen (Ruling). Merke: Vorsicht ist die Mutter der Porzellan- bzw. «Steuerkiste».



Ende der TV- und Radiogebühren-Abzockerei bei KMU in Sicht

Im Auftrag des Bundesrats erhebt die Billag TV- und Radioempfangsgebühren. Viele KMU werden dabei buchstäblich «über Gebühr» zur Kasse gebeten. Damit soll jetzt Schluss sein: Die ständerätliche Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) hat den Bundesrat beauftragt, Kleinbetriebe bei der vorgesehenen Einführung der geräteunabhängigen Gebührenpflicht von der Gebührenpflicht zu befreien.

In Sachen TV- und Radioempfangsgebühren können nicht nur Privathaushalte, sondern auch Firmen gebührenpflichtig werden. Eine Meldepflicht besteht, wenn in der Firma betriebsbereite (d. h. für den Empfang von TV- und Radioprogrammen geeignete) Geräte stehen. Gebühren sind ebenfalls fällig, wenn die Geräte nicht angeschlossen sind, sich aber mit wenigen Handgriffen empfangsbereit machen lassen. Schliesslich gilt Meldepflicht, wenn Mitarbeitende via Internet auf TV- und Radioprogramme zugreifen können.

Gewerblicher und...

Die Billag unterscheidet zwischen gewerblichem und kommerziellem Empfang. Gebühren für den gewerblichen Empfang fallen bei Empfangsgeräten an, die **Mitarbeitenden** zur Verfügung stehen (Gebühr TV und Radio: CHF 612.40/Jahr).

...kommerzieller Empfang...

Gebühren für den kommerziellen Empfang sind fällig, wenn die Empfangsgeräte der **Kundschaft oder anderen Aussenstehenden** zur Verfügung stehen, z. B.

- Gastronomie: Restaurants, (Internet-) Cafés, Hotels, Betriebskantinen, die durch Dritte geführt werden oder zu denen Kunden Zugang haben
- Tourismus: Ferien- und vermietete Zweitwohnungen
- Detailhandel: Musikbeschallung in Geschäften oder beim Coiffeur, bei Vorführungen von Empfangsgeräten in Fachgeschäften
- Dienstleistungsbranche: Empfangsreich in Büros, Wartezimmer

- Fahrzeuge: Fahrschulen, Taxis, Ausflugsboote
- Pflege: Spitäler, Alters-, Pflegeheime

Die kommerziellen Empfangsgebühren hängen von der Zahl Empfangsgeräte ab. Kategorie 1: 1–10 Geräte (TV und Radio: CHF 612.40/Jahr), Kategorie 2: 11–50 Geräte (TV und Radio: CHF 1020.30/Jahr), Kategorie: +50 Geräte (TV und Radio: CHF 1408.60/Jahr). In den kommerziellen Empfangsgebühren ist der gewerbliche Empfang inbegriffen.

...plus Urheberrechtsgebühren

Zusätzlich zu den Empfangsgebühren müssen Betriebe, die musikalische oder audiovisuelle Werke ausserhalb der Privatsphäre nutzen, Urheberrechtsentschädigungen an die Suisa (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) entrichten. Diese Gebühren zieht die Billag im Auftrag der Suisa ein (TV: CHF 215.65/Jahr, Radio: CHF 199.45/Jahr).

Kleinbetriebe von Gebühren befreien

Dieser Gebührenlast, die einer unternehmerfeindlichen Abzockerei gleichkommt, hat die ständerätliche Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) den Kampf angesagt: Mitte Januar 2011 beauftragte sie den Bundesrat mit 13 zu 0 Stimmen, bei der vorgesehenen Einführung der geräteunabhängigen Gebührenpflicht Kleinbetriebe vor unzumutbaren Doppelbelastungen zu schützen. Konkret sollen kleine Gewerbeunternehmen, Fabrikations-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe von den TV- und Radioempfangsgebühren befreit werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband SGV hat bereits kundgetan, dass er sich unter «Kleinunternehmen» Firmen mit weniger als 50 Vollzeitstellen vorstellt. Gemäss dem Jahresbericht 2009 des Schweizerischen Instituts für Klein- und Mittelunternehmen der Universität St. Gallen fallen in diese Kategorie 98,1 % aller Unternehmen unseres Landes, was fast 370 000 Betrieben entspricht.

